

Erörterung zur Frage der Wildfütterung

In der Diskussion um die notwendige Anpassung der Schalenwildbestände an die natürliche Tragfähigkeit des Lebensraumes Wald ist es gerade bei der Frage der Fütterung von Rehwild besonders leicht, Emotionen anzuheizen. Mit dem Hunger des Rehwildes in kalten Winternächten wird von Tierschützern und auch von Jägern nicht selten Stimmung gegen eine sachliche Auseinandersetzung mit diesem Thema gemacht. Die Wildfütterung ist daher ein regelmäßig in den Medien kontrovers diskutiertes und teilweise auch emotionales Thema. Die Interessen des Waldes drohen dabei auf der Strecke zu bleiben.

Die WBV Holzkirchen hat deshalb Forstdirektor Uly Schweizer vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach gebeten, zur Frage der Wildfütterung Stellung zu nehmen. Lesen Sie hierzu nachfolgend seine Ausführungen:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist mit dem Jagdrecht die Pflicht zur Hege verbunden. Diese hat die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Gleichzeitig müssen bei der Durchführung der Hege Wildschäden möglichst vermieden werden.

Art. 43 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) verpflichtet den Revierinhaber in Absatz 1 zunächst einmal zum Schutz und zur Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen und danach in Absatz 3, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 führt zudem aus, dass durch die Fütterung des Wildes die Verwirklichung des Hegeziels nach § 1 Abs. 2 BJagdG nicht gefährdet werden darf.

Dies wird durch § 23a der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz (AVBayJG) insoweit konkretisiert, als dort Gegebenheiten aufgelistet werden, die eine Wildfütterung missbräuchlich werden lassen. Dies sind im Regelfall ausgebrachte Futtermittel, die nicht den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der Wildart entsprechen, die außerhalb der Notzeit verfüttert werden und eine Fütterung, die in Zusammenhang mit Schutzwald steht und dessen Funktionsfähigkeit gefährden kann. Im Hinblick auf die Bemühungen der Schutzwaldsanierung im Alpenraum kommt dem Vollzug dieser Bestimmungen besondere Bedeutung zu. Deshalb sehen auch die Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern vor, dass beim Rehwild von einer Fütterung in den Hoch- und Berglagen generell abgesehen werden muss.

Damit ist zweifelsfrei geklärt, dass die Fütterung außerhalb der Notzeit im Widerspruch zu den gesetzlichen Zielen des § 1 BJagdG und Art. 1 BayJG steht. Die Fütterung bedeutet stets zusätzlichen Eintrag von Energie, mit der zwangsläufigen Folge, dass die natürlich gegebene Biotopkapazität künstlich erhöht wird.

Die Gesetzesziele fordern aber umgekehrt die Anpassung des Wildbestandes an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse.

Die Jagdgesetze enthalten keinen Auftrag zur Steigerung des Wildbestandes.

Der Gesetzgeber hat daher auch in Bayern die Fütterung als Mittel zum Schutz des "Kulturgutes Jagd" angesehen und nicht primär als ein Mittel zum Schutz der Wildpopulationen. Dies ist ersichtlich an der Stellung und Rangfolge dieses Artikels im Jagdgesetz.

2. Begriff der Notzeit

Der Begriff Notzeit ist im Gesetz nicht genau definiert und birgt somit einen Interpretationsspielraum.

In der Erläuterung 19 zu § 19 BJagdG (Leonhardt) ist Notzeit dann gegeben, wenn das Wild zu wenig von den Revierverhältnissen her gegebene Äsung findet, so dass die in durchschnittlichem Gesundheitszustand befindlichen Tiere einer Population zum Überleben auf künstliche Futterquellen angewiesen sind.

Eine Schneelage von beispielsweise 50 cm allein begründet also noch keine Notzeit für Rehwild, solange es an natürliche Äsung herankommt.

Hier sind verschiedenste Faktoren im jeweiligen Revier mit einzubeziehen, z.B.: Wald-/Feldanteil, Strukturierung der Waldbestände (Alter, Lichtverhältnisse, Begleitvegetation) und an den Lebensraum angepasste Wildbestände.

Der Maßstab „Not“ beinhaltet normalerweise eine menschliche Komponente, die aus wildbiologischer Sicht vorsichtig zu gebrauchen ist. Der jagdgesetzliche Begriff der „Notzeit“ ist daher örtlich nach Revierverhältnissen und konsequent an wildbiologischen Erkenntnissen und nicht an menschlichen Interessen ausgerichtet zu interpretieren.

An die periodischen, jahreszeitlichen Schwankungen in Mitteleuropa, in denen das Nahrungsangebot einmal höher und einmal niedriger ist, sind Wildtiere von durchschnittlicher Kondition gut angepasst.

Durch Reduktion des Stoffwechsels und der Bewegungsaktivitäten oder Wahl eines klimatisch günstigen Wintereinstandes reagieren Wildtiere auf einen natürlichen winterlichen Nahrungsengpass. Hier entstehende Verluste durch schwach konditionierte Tiere sind Bestandteil des natürlichen Kreislaufs, mit dem wiederum andere Tiere (z.B. Adler, Kolkrabe, Fuchs) ihr Überleben sichern.

Daraus kann man ableiten, dass insbesondere Rehwild bei uns unter den normalerweise herrschenden winterlichen Bedingungen ohne Nachteile für die Erhaltung der Art ganz ohne Fütterung auskommt. Daraus folgt, dass Notzeitsituationen i.S. der o.g. Erläuterung im Winter bei uns für Rehwild in aller Regel nicht entstehen. Die Notzeit ist stattdessen für Schalenwild und insbesondere für das Reh etwas Natürliches, die Ausschaltung wäre widernatürlich und problematisch.

Dies wird vom ehem. Regierungsbezirkvorsitzenden von Oberfranken im Landesjagdverband Bayern e.V., Dr. Harald Kilias in der Fachzeitschrift „Wild und Hund“ (2/2003) so formuliert:

"Wildtiere haben gelernt, in der Natur zu überleben und brauchen daher grundsätzlich auch kein Futter vom Menschen, im Gegensatz zu Haustieren. An den winterlichen Nahrungsengpass sind sie hervorragend angepasst. Dieser wirkt als wichtiger Auslesefaktor in einer Population."

Anders kann es sich jedoch verhalten, wenn der Lebensraum durch menschliche Eingriffe so weit verändert wird, dass die Anpassungsmechanismen nicht greifen können (z.B. großflächig strukturlose Landschaft) oder wenn die Tiere durch menschliche Bedürfnisse in einem Lebensraum gehalten werden, der zur Überwinterung nicht geeignet ist (z.B. Rotwild im Hochgebirge).

3. Notwendigkeit der Fütterung

Die Fütterung von Wildtieren konzentriert sich in aller Regel auf die beiden Schalenwildarten Reh- und Rotwild. Die Formulierung des § 1 BJagdG bezieht sich jedoch auf alles Wild.

In erster Linie kann dieser erweiterten Pflicht nachgekommen werden, wenn zum einen die Lebensräume für alle Wildtiere durch gute Äsungs- und Deckungsverhältnisse möglichst „lebenswert“ gehalten werden und zum anderen das jagdliche Ziel eines seinem Lebensraum angepassten Wildbestandes verfolgt wird. Erst in zweiter Linie ist dann über die künstliche Futtergabe zu diskutieren.

4. Ziele der Fütterung

Für die beiden Hauptfütterwildarten Reh- und Rotwild ist Folgendes zu unterscheiden:

Dort wo **Rotwild** in seiner Lebensraumwahl weitgehend frei ist, sucht es sich Winterstände, die zum Überleben geeignet sind. In den klimatisch günstigen Bereichen des Flachlands muss Rotwild nicht notwendigerweise gefüttert werden.

Kann Rotwild, wie z.B. im Hochgebirge, nicht in die ursprünglichen winterlichen Gebiete (Tallagen, Auwälder) wandern, hilft hier die Fütterung den Erhalt einer Population zu sichern.

Zur Vermeidung von bestandsbedrohenden Schälschäden durch Rotwild im Winter hat sich erfahrungsgemäß eine artgerechte Fütterung in Verbindung mit einem Rotwildbestand in waldverträglicher Dichte bewährt.

Wenn wir heute dagegen **Rehwild** füttern, entsprechen wir eher den vorherrschenden Wertvorstellungen und nicht den Erkenntnissen der Wissenschaft. Da die Fütterung Mittel zum Zweck ist, gibt es für diese verschiedene Zielsetzungen, wie z.B.: Steigerung des Wildbestandes, Schadensminderung, Trophäenjagd, Tierliebe, und die gesetzlich vorgeschriebene Fütterung in der Notzeit.

Zum Fütterungsargument der Schadensminderung an der Waldvegetation ist zu sagen, dass es keine Untersuchung gibt, bei der ohne gleichzeitige kräftige Reduktion des Rehwildes nur mit den Mitteln der Äsungsverbesserung und Fütterung beim Aufkommen der Mischbaumarten (z.B. Ahorn, Buche, Esche, Tanne) etwas erreicht worden wäre. Eine absolut fehlerfreie Fütterung (richtige Standortwahl, Futterzusammensetzung und Fütterungstechnik) könnte sich geringfügig wildschadensvermindernd auswirken, jedoch nur bei schon stark reduziertem Wildbestand. Diese Voraussetzungen sind jedoch selten gegeben, d.h. die übliche Fütterung dürfte sich eher wildschadenserhöhend auswirken.

Bei der Diskussion um die Ziele der Fütterung sollte auch einmal bedacht werden, dass die Wildtiere durch die Evolution an die jahreszeitlich bedingten Unterschiede im natürlichen Nahrungsangebot bestens angepasst sind.

Kraffuttergaben, z. B. Mais, Hafer, sind im Winter ausgesprochen artwidrig. Sie bringen Stoffwechsel und Verdauung beim Wild durcheinander, mit der Folge der Zunahme von Verbisschäden.

Zum "artgerechten" Umgang mit Wild gehört allgemein auch, noch vorhandene natürliche

Regulationsmechanismen bei Wildtierpopulationen nicht zu unterbinden, sondern sie unbeeinflusst durch den Menschen wirken zu lassen, etwa den Winter als natürliches Regulativ. Es ist m.E. nicht richtig, menschliche Denkweisen mit unseren Wertmaßstäben ohne weiteres auf wildlebende Tierpopulationen zu übertragen, einfach nach dem Motto: "Man kann die armen Tiere doch nicht verhungern lassen."

Ebenso wäre es nicht angebracht, in diesem Zusammenhang auf tierschutzrechtliche Bestimmungen zu verweisen, weil diese das Tier ausschließlich vor dem Menschen schützen sollen, keinesfalls Geschehnisse im natürlichen, artgerechten Lebensablauf des Tieres zum Gegenstand haben. Wenn es nicht tierschutzgerecht erachtet wird, die natürliche Auslese in einem angepassten Bestand wirken zu lassen, so müsste man über die Fütterung aller Tierarten, wie z.B. Fuchs und Hase, aber auch Bussard und Waldkauz, diskutieren.

5. Wildbiologische Auswirkungen der Fütterung

Die Fütterung ist eine Möglichkeit zur Äsungsverbesserung. Die Äsungsverbesserung umfasst forstliche, landwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen zur Erhöhung wildverfügbarer Energie. Sie verändert das Nahrungsangebot qualitativ und quantitativ.

Unter unseren Verhältnissen ist meist das Nahrungsangebot über das ganze Jahr hinweg der limitierende Faktor für die Rehwildpopulationen. Die Verbesserung der Äsungsverhältnisse bewirkt daher i.d.R. eine Erhöhung der Wilddichte durch verbesserte Überlebenschancen und Anstieg der Vermehrungsrate.

Durch die Mehrung von verfügbarer und verwertbarer Nahrung, also eine Mehrung von Energie für das Rehwild, werden entsprechende populationsdynamische Vorgänge ausgelöst. Eine Äsungsverbesserung bedeutet letztendlich eine Anhebung der Umweltkapazität, mit der Folge, dass eine Wildtierpopulation weiter wächst.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass viele Argumente für die Winterfütterung insbesondere von Rehwild keine belegbare Grundlage haben oder aufgrund wildbiologischer Erkenntnisse bereits das Gegenteil erwiesen ist.

Für den gesetzlichen Auftrag des Erhalts eines Wildbestands bedarf es in der Regel unter im Flachland vorherrschenden klimatischen Gegebenheiten keiner Winterfütterung von Rehwild. Ausnahme kann eine Sondersituation sein, in der das Wild tatsächlich nicht an Äsung herankommen kann (z.B. tiefer, verharschter Schnee als Ursache für Nahrungsmangel) bzw. die erwähnte Sondersituation des Rotwilds im Hochgebirge.

Für die Hoch- und Berglagen gelten nach wie vor die bereits erwähnten Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes, nach denen beim Rehwild in diesen Lagen von einer Fütterung generell abgesehen werden muss.

Es wäre aber letztlich nicht zielführend, den im Jagdgesetz enthaltenen, nicht definierten Begriff der Notzeit generell und pauschal abzulehnen. Ziel sollte daher sein, ihn örtlich nach Revierverhältnissen und konsequent an wildbiologischen Erkenntnissen und nicht an menschlichen Interessen ausgerichtet zu interpretieren.